

Zwischen dem

**Land Niedersachsen,  
vertreten durch die Präsidentin des  
Oberlandesgerichts Celle**

(nachfolgend Auftraggeber)

**und**

.....  
(nachfolgend Auftragnehmer)

wird gemäß § 14 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) in der jeweils gültigen Fassung folgende

**Vereinbarung**

getroffen:

1. Für Leistungen, die die Dolmetscherin/der Dolmetscher gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 JVEG für Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Niedersachsen erbringt, beträgt abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 JVEG das Honorar 50 Euro für jede Stunde einschließlich Reise- und Wartezeiten. Im Fall des § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 3 JVEG beträgt die Ausfallentschädigung höchstens 90 Euro.
2. Mit dem Honorar sind alle Entschädigungen für Aufwand (§ 6 Abs. 1 JVEG) sowie der Ersatz für sonstige und für besondere Aufwendungen (§§ 7 und 12 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und Abs. 2 JVEG) abgegolten. § 6 Abs. 2 JVEG (Übernachtungsgeld) und § 12 Abs. 1 Nr. 4 JVEG (Umsatzsteuer) bleiben unberührt.
3. Für die Bemessung der erforderlichen Reisezeit gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG wird die jeweils kürzeste Entfernung zwischen dem durch den Auftraggeber genannten Einsatzort und dem gemeldeten Wohn- oder Geschäftsort des Auftragnehmers zugrunde gelegt.
4. Für die Berechnung der zu ersetzenden notwendigen Fahrtkosten wird ebenfalls die jeweils kürzeste Entfernung zwischen dem durch den Auftraggeber genannten Einsatzort und dem gemeldeten Wohn- oder Geschäftsort des Auftragnehmers zugrunde gelegt. Fahrtkosten für Fahrten bis zu einer Entfernung von 30 km zwischen Einsatzort und Wohn- bzw. Geschäftsort des Auftragnehmers gelten als durch das Honorar nach Ziff. 1 dieser Vereinbarung abgegolten und werden daher nicht ersetzt. Für darüber hinaus gehende Fahrtkostenanteile gilt § 5 JVEG mit folgender Maßgabe entsprechend:

Bei Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel werden die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der zweiten Wagenklasse der Deutschen Bahn oder eines anderen Anbieters im öffentlichen Personenverkehr einschließlich tatsächlich entstandener und nachgewiesener Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks erstattet. Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen.

5. Für Übersetzungen beträgt das Honorar abweichend von § 11 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 JVEG pauschal und unabhängig von der Übermittlungsform und vom Schwierigkeitsgrad 1,35 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes in der Zielsprache. Nr. 2 der Vereinbarung gilt entsprechend. Im Übrigen bleibt § 11 JVEG unberührt.
6. Die Vergütungen werden nur auf Antrag gewährt. Als Antrag genügt die Übersendung einer Vergütungsrechnung.
7. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
8. *im strafrechtlichen Bereich:*  
Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass für den Auftraggeber ausschließlich Personen tätig werden, die einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen und gegen die keine Bedenken erhoben wurden.  
Der Auftragnehmer erklärt sich in diesem Zusammenhang ausdrücklich mit der elektronischen Speicherung und Verarbeitung seiner erhobenen Daten einverstanden.
9. Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Maßgeblich ist der Eingang der Kündigungserklärung. Soweit der Auftrag vor der Kündigung erteilt wurde, sind sämtliche Leistungen nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung abzurechnen.
10. Die Vereinbarung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. Für die vor diesem Tage erteilten Aufträge gelten die Bestimmungen des JVEG.

**Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass seine vorstehend angegebenen persönlichen Daten in einer elektronisch geführten Liste gespeichert und – auch im Rahmen eines automatisierten Abrufs – allen niedersächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften zum Zwecke der Information über den Abschluss dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden. Die Einwilligung kann verweigert oder für die Zukunft widerrufen werden.  
Diese Vereinbarung wird unwirksam, wenn die Einwilligung widerrufen wird.**

Celle, den ....., den.....

Der Auftraggeber:  
Für das Land Niedersachsen  
Die Präsidentin des  
Oberlandesgerichts Celle

Der Auftragnehmer:  
Die Dolmetscherin / Der Dolmetscher  
Die Übersetzerin / Der Übersetzer

Im Auftrag

.....

.....